

Wahlbekanntmachung der Stadt Jülich

1. Am 25. Mai 2014 finden die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl der Stadt Jülich statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Jülich ist in 26 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es finden die Europawahl, gemeinsame Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die Wahl des Integrationsrates der Stadt Jülich statt. Die Wahlbezirke der Stadt Jülich sind für die Wahl des Kreistages den Kreiswahlbezirken wie folgt zugeordnet:

Kreiswahlbezirk 16: Stadtwahlbezirke 1, 2, 13, 14, 15 und 16

Kreiswahlbezirk 17: Stadtwahlbezirke 5, 6, 7, 8, 9 und 10

Kreiswahlbezirk 18: Stadtwahlbezirke 3, 4, 11, 12, 17, 18 und 19

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Neuen Rathaus, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden).

Der Personalausweis oder der Reisepass, bei Unionsbürgern und den Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl ein entsprechenden Identitätsausweis, muss mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

In einem anderen als dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum kann nur gewählt werden, wenn der Wähler einen Wahlschein hat.

Mit einem Wahlschein kann der Wähler aber auch nur in einem anderen Wahlraum seines Wahlbezirks wählen; diese sind

- für die Europawahl der Kreis Düren
- für die Gemeinderatswahl der jeweilige Stadtwahlbezirk
- für die Kreistagswahl der jeweilige Kreiswahlbezirk
- für die Integrationsratswahl die Stadt Jülich.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat je nach Wahlberechtigung für die Europawahl, die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Jülich jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die Kreistags- und Gemeinderatswahl enthalten die Bewerber für den jeweiligen Wahlbezirk und die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste der zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie die Einzelbewerber.

Der Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthält die zugelassenen Listen und Einzelbewerber.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Europawahl: weißer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

- für die **Gemeinderatswahl: hellgrüner Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Kreistagswahl: hellroter Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- für die **Integrationsratswahl: oranger Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen des für die Kennzeichnung vorgesehenen Kreises oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengestellt werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Stimmzettel werden gefaltet und - ohne Wahlumschlag - vom Wähler in die Wahlurne eingeworfen. In jedem Wahllokal wird eine Wahlurne für die Europa- und Kommunalwahlen und eine Wahlurne für die Integrationsratswahl vorgehalten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Wahlurnen für die Integrationsratswahl werden im Anschluss an die Wahlhandlung eingesammelt. Das Ergebnis wird von einem hierfür eingerichteten Wahlvorstand im Neuen Rathaus, Große Rurstraße 17, Jülich, ermittelt; auch hier erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag**

- **für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl bis 16.00 Uhr**
- **für die Europawahl bis 18:00 Uhr**

eingeht.

Die Wahlbriefe können auch an der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jülich, den 08.05.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel